



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-5166 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates IV. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 410.140/37-IV/1/83

Wien, 23. März 1983

2382/AB

1983 -03- 24

zu 2365/J

Herrn
Präsident des Nationalrates
Anton BENYA

1010 W i e n

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg HAIDER,
Ing. MURER, PROBST und Genossen habem am 24. Jänner 1983
unter der Nr. 2365/J eine schriftliche parlamentarische
Anfrage betreffend Arbeitsplatzprämien für Betriebe in
der Obersteiermark an mich gerichtet, die folgenden Wort-
laut hat:

- "1. Was werden Sie veranlassen, um eine zügigere Erledigung
der gegenständlichen Anträge sicherzustellen?"
2. Bis wann werden die Arbeitsplatzprämien tatsächlich
zur Auszahlung gelangen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die "Gemeinsame Sonderförderungsaktion Bund und Land Stei-
ermark für die Obersteiermark und Teile der Oststeiermark"
wurde im Jahr 1981 beschlossen und in diesem Jahr sämtliche
10 eingebrachten Anträge mit einer Förderung von Bund und
Land in Höhe von insgesamt S 76,600.000,-- zur Durchführung
von Gesamtinvestitionen in Höhe von S 2,1 Mrd und Neuein-

- 2 -

richtung von 766 Arbeitsplätzen positiv erledigt. Von diesen zugesagten Förderungen wurde bis zum 28. Februar 1983 nur von 5 Förderungsnehmern die 1. Tranche in Höhe von insgesamt S 15,300.000,-- in Anspruch genommen, das ist die Hälfte des diesen Förderungsnehmern zugesagten Zuschusses.

Im Jahre 1982 konnten 11 Ansuchen, mit einer Gesamtförderungs-
summe von S 84,200.000,-- und Gesamtinvestitionen von rd.
S 493,000.000,--, die zur Schaffung von 914 neuen Arbeits-
plätzen führen, positiv erledigt werden. Von den im Jahr 1982
genehmigten Förderungsansuchen wurde nur in drei Fällen die
1. Tranche in Höhe von insgesamt S 24,350.000,-- in Anspruch
genommen. An einen Förderungsnehmer wurde bereits die ge-
samte Förderung im Ausmaß von S 500.000,-- ausbezahlt.

In der am 28. Februar 1983 stattgefundenen 9. Sitzung der
Beurteilungskommission wurden 3 Ansuchen behandelt, von
denen zwei (eines davon ein Aufstockungsantrag samt Projekts-
änderung) der Bundesregierung bzw. der Landesregierung zur
Genehmigung empfohlen wurden. Ein Antrag mußte, weil er
nicht den einvernehmlich zwischen dem Bund und der steier-
märkischen Landesregierung festgelegten Richtlinien ent-
sprach (keine Schaffung neuer Arbeitsplätze), zur Ablehnung
empfohlen werden.

In dieser Sitzung wurden die Vertreter der steiermärkischen
Landesregierung ersucht, die Förderungsnehmer an die Be-
stimmungen der Richtlinien bezüglich der Inanspruchnahme
der Förderung zu erinnern und nochmals darauf hinzuweisen,
daß der im Bundeskanzleramt eingerichteten zuständigen Ge-
schäftsstelle die notwendigen Nachweise übermittelt werden.
Erst nach deren Vorlage kann die Förderungsvaluta flüssig
gemacht werden.

Bei der Geschäftsstelle liegen drei Anträge vor, die voraus-
sichtlich in der nächsten Sitzung der Beurteilungskommission,

./3

- 3 -

die für April vorgesehen ist, zur Behandlung kommen werden.

Es werden also von der zuständigen Geschäftsstelle die eingebrachten Anträge zügig behandelt.

Laut diesbezüglicher Richtlinien kann die 1. Tranche - das ist die Hälfte des zugesagten Zuschusses - unter der Voraussetzung, daß entweder bezahlte Rechnungen in Höhe der 1. Tranche vorgelegt werden oder offene Rechnungen direkt an den Rechnungsleger durch die Geschäftsstelle überwiesen werden, in Anspruch genommen werden. Die 2. Tranche kann nach Durchführung des Investitionsvorhabens und Nachweis der geschaffenen Arbeitsplätze durch die jeweilige örtliche Krankenkasse flüssig gemacht werden.

Da, wie oben erwähnt, die 1. Tranche nur in einigen wenigen Fällen angesprochen wurde, ist anzunehmen, daß die vorgesehenen Investitionen seitens der Förderungsnehmer noch nicht begonnen wurden.

Für die Flüssigmachung der 2. Tranche ist insoferne eine Erleichterung vorgesehen, als nach Einstellung der Zahl der Arbeitskräfte, die der 1. Tranche entspricht, bei jeweils weiterer Einstellung von zumindest drei Arbeitskräften die Förderung pro Arbeitsplatz jeweils für diese zusätzlichen Arbeitsplätze angesprochen werden kann.

Da der Förderungsintention sowohl die Durchführung der Investitionen als auch die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen zu Grunde liegt, müssen seitens der Förderungsnehmer die entsprechenden Nachweise beigebracht werden.

Zu Frage 2:

Die Auszahlung der gesamten zugesagten Arbeitsplatzprämien ist somit von der Durchführung des Investitionsvorhabens und von der Einstellung der zusätzlich zu beschäftigenden Arbeitskräfte abhängig.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen werden die Arbeitsplatzprämien prompt überwiesen.

